



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Regierungen und
Staatlichen Schulämter
per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3 – BS 7306.7- 4b. 34 799

München, 07.05.2018
Telefon: 089 2186 2550
Name: Frau Ramelsperger

Weiterführung von Inklusionsmaßnahmen an den Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Schuljahr 2011/2012 begonnene Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Schuljahr 2018/2019 im achten Jahr weitergeführt. Das Staatsministerium dankt allen Schulen, Schulleitern und Lehrkräften, die mit dem Schulprofil Inklusion und den Klassen mit festem Lehrertandem neue Wege der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen eingeschlagen haben, aber auch denen, die die bereits vorhandenen Konzepte der Einzelinklusion, der Partnerklassen und der Kooperationsklassen weiter ausgebaut und zum Anliegen für das gesamte Lehrerkollegium gemacht haben.

1. Zentrale Anliegen

Mit der Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) zum August 2011 wurden folgende zentrale Anliegen der Inklusion in Bayern gesetzlich verankert:

- Inklusion als Aufgabe aller Schularten und Schulen
- Weiterer Ausbau des gemeinsamen Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf
- Entwicklung und Erprobung vielfältiger Formen des gemeinsamen Unterrichts
- Unterstützung der Arbeit vor Ort durch Mobile Sonderpädagogische Dienste
- Ausbau der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“

Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen (Art. 30b Abs.1 BayEUG).

2. Formen der Umsetzung

2.1 Inklusion einzelner Schüler an der Sprengelschule

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die allgemeine Schule besuchen. Dies ist im Pflichtschulbereich in der Regel die Sprengelschule bzw. eine Mittelschule im Verbund. Sollte der Sachaufwandsträger nach Art. 30a Abs. 4 BayEUG ausnahmsweise die Zustimmung zur Aufnahme wegen erheblicher Mehraufwendungen versagen, besteht die Möglichkeit zum Besuch einer anderen Grund- oder Mittelschule im Rahmen eines Gastschulverhältnisses gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG bzw. einer anderen Mittelschule im Verbund. Diese Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Möglichkeiten durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Förderzentrum, das dem Förder-schwerpunkt des sonderpädagogischen Förderbedarfes der Schülerin bzw. des Schülers entspricht, ist erforderlich.

Die Staatlichen Schulämter und die Schulleitungen werden gebeten, die Unterrichtung und Erziehung dieser Schüler entsprechend zu unterstützen.

2.2 Unterricht in Kooperationsklassen

Das Konzept der Kooperationsklassen hat sich seit Jahren bewährt. Die Zahl der Kooperationsklassen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

In Kooperationsklassen werden in der Regel drei bis fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten zusammen mit weiteren Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (Art. 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG). Eine weitere Unterstützung (Klassenstärken, zusätzliche Lehrerstunden der Grund- oder Mittelschule oder Einsatz eines Förderlehrers) ist im Rahmen der vorhandenen Ressourcen anzustreben.

Kooperationsklassen sollen nicht nur für Schüler, die aus der Förderschule zurückkehren, eingerichtet werden, sondern sind auch für Schulanfänger einzurichten.

Auch hier ist ein frühzeitiger und enger Kontakt mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum erforderlich.

2.3 Partnerklassen

Seit mehreren Jahren wurde das Konzept von Außenklassen der Förderschulen an Grundschulen und Mittelschulen erfolgreich praktiziert. Art. 30 a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG bezeichnet diese Kooperationsform nun als Partnerklassen, in der eine Klasse der Förderschule oder der allgemeinen Schule mit einer Klasse der jeweils anderen Schulart kooperiert. Darin sind Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts enthalten.

Neue Partnerklassen bedürfen der engen Abstimmung zwischen der Förderschule und der jeweiligen Grundschule bzw. Mittelschule und

können nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eingerichtet werden.

Die Zustimmung der beteiligten Schulen und Schulaufwandsträger ist erforderlich. Die Elternbeiräte sind anzuhören (vgl. Art. 30a Abs. 9 BayEUG).

2.4 Schulen mit dem Schulprofil Inklusion

Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörden und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. Eine Schule mit Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung und Lernen im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 BayEUG gelten entsprechend.

Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen (Art. 30b Abs. 3 Satz 1 bis 4 BayEUG).

Im Schuljahr 2018/2019 kann ein weiterer Ausbau u. a. von Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ erfolgen. Entsprechend den vorhandenen Ressourcen ist folgende Verteilung vorgesehen:

- Regierungsbezirk Oberbayern: 6 Schulen
 - Regierungsbezirk Mittelfranken: 3 Schulen
 - Regierungsbezirk Schwaben: 3 Schulen
 - übrige Regierungsbezirke: je 2 Schulen
- Verschiebungen sind grundsätzlich möglich.

2.4.1 Voraussetzungen:

- Schulprofil „Inklusion“
 - Vorlage eines Bildungs- und Erziehungskonzepts, das von der gesamten Schulfamilie gemeinsam getragen werden muss und die Inklusionsentwicklung (bisher und Planung der zukünftigen Entwicklung) aufzeigen soll
 - Erfahrungen in der Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und enge Kooperation mit einer Förderschule
 - Herausragende Gewichtung des Themas Inklusion im Schulentwicklungsprozess

- Schülersituation
 - An Schulen mit dem Profil „Inklusion“ ist von mindestens 10 Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder Verhalten auszugehen.
 - Sofern auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Förderschwerpunkten bzw. Schüler mit höherem Förderbedarf unterrichtet werden, können es auch weniger als 10 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein.
Für die Prüfung der Zusammensetzung der Schülerschaft ist das Staatliche Schulamt in Zusammenarbeit mit der Regierung (SG 40.1 und 41) verantwortlich. In diese Aufgabe sollen schulartspezifische Fachdienste eingebunden werden.

- Beteiligung des Sachaufwandsträgers und des Elternbeirats:
Schulen, die einen Antrag auf Zuerkennung des Schulprofils Inklusion stellen, müssen neben den bereits genannten Voraussetzungen die Zustimmung des Sachaufwandsträgers (bei Gastschulverhältnissen auch der übrigen Sachaufwandsträger) sowie ggf. des Schulforums (Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG) und das Einvernehmen des Elternbeirats (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG) vorweisen.

2.4.2 Personalzuweisung

Schulen, denen von der Schulaufsicht (jeweilige Regierung) die Anerkennung des Schulprofils Inklusion zuerkannt wird, erhalten, solange mindestens 10 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schule unterrichtet werden, als Grundausrüstung als ganzjährige personelle Unterstützung eine Lehrkraft für Sonderpädagogik im Umfang von mindestens 13 Lehrerstunden und bis zu 10 zusätzliche Lehrerstunden (Lehramt Grundschule, Hauptschule/Mittelschule oder Volksschule bzw. Förderlehrer). Der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler wird vor/bei der Profilbildung durch den MSD festgestellt. Für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung erfolgt die Feststellung durch den fachlich dafür zuständigen MSD.

Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die an der allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingesetzt sind, sollen über eine Fakultas in den Fachrichtungen Lernen, Sprache oder Verhalten verfügen und insbesondere Erfahrungen in der Arbeit an sonderpädagogischen Förderzentren oder im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorweisen. Sie diagnostizieren, beraten Lehrkräfte, Eltern und Schüler, unterstützen ggf. einzelne Schüler oder unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf (ähnlich wie der MSD in Kooperationsklassen).

Für diesen geplanten weiteren Ausbau stehen 10 Planstellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik und 7 Planstellen für GS/MS-Lehrkräfte sowie eine weitere Reserve zur Nachsteuerung an bereits bisher eingerichteten und neuen Schulen mit Schulprofil Inklusion für Lehrkräfte der Grund- und Mittelschulen. Die Höhe der Nachsteuerungsmöglichkeit pro Regierungsbezirk wird im Juli-KMS dargestellt.

Die Regierungen und die Staatlichen Schulämter benennen dem Staatsministerium Schulen, die alle dargestellten Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist auf die regionale Verteilung und eine entsprechende Qualität der Bil-

dungs- und Erziehungskonzepte zu achten. Da die Vorplanungen bereits frühzeitig – auch nach mündlicher Kommunikation über den weiteren Ausbau – begonnen wurden, sollen die Schulen nach Möglichkeit bis **16. Mai 2018** benannt sein, so dass dann unter Beteiligung des Kultusministeriums eine abschließende Entscheidung über die Verleihung des Schulprofils Inklusion möglich ist.

2.4.3 Ergänzende Hinweise

Werden vor Ort mehr als 10 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. Größe der Schule; Standort etc.) unterrichtet, erfolgt nach Möglichkeit eine Zuweisung weiterer Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD); im Grundsatz gilt als Maßstab die entsprechende (personelle) Förderung an der Förderschule.

Erfolgt an der Schule bereits derzeit eine Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, insbesondere im Rahmen von Kooperationsklassen und des sog. Alternativen schulischen Angebotes, so soll diese Unterstützung grundsätzlich auch bei der Vergabe des Schulprofils „Inklusion“ bei gleichbleibenden zu fördernden Schülerzahlen erhalten bleiben.

Für diese Aufstockung oder bei nachgewiesenem Bedarf über die Grundversorgung von 13 Stunden (Lehrkraft für Sonderpädagogik) hinaus, können etwaige nicht abgerufene Personalressourcen für Klassen mit festem Lehrertandem, die vorgenannten Kapazitäten zur Nachsteuerung sowie ggf. die Steuerungsmöglichkeit durch die Zahl der Profilschulen genutzt werden. Die Unterstützung durch eine Lehrkraft der Förderschule erfolgt dann in organisatorischer Hinsicht im Schwerpunkt über die Einbindung dieser Lehrkraft in das Kollegium der allgemeinen Schule.

Werden einzelne Förderschwerpunkte durch die vor Ort in der Profilschule tätige Lehrkraft für Sonderpädagogik fachlich nicht abgedeckt, kann der MSD mit der entsprechenden Fachrichtung hinzugezogen werden.

2.5 Klassen mit festem Lehrertandem

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. eine/n Heilpädagogischen Förderlehrer/ in unterrichtet werden (Art. 30b Abs. 5 Satz 1 BayEUG).

Im Schuljahr 2018/2019 kann der Ausbau um ca. weitere 4 Klassen erfolgen.

Die Einrichtung der Klassen erfolgt in den Regierungsbezirken auf Basis der genehmigungsfähigen Anträge.

Hinweise zur Organisation und Auswahl

- Eine Klasse mit festem Lehrertandem kann nur an einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingerichtet werden.
- Zusammensetzung der Klasse
Richtwert sind 7 Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieser ist im förderdiagnostischen Bericht (durch den MSD vor/bei Einführung des Profils, danach durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik vor Ort oder den hinzugezogenen MSD) zu dokumentieren.

Diese Schülerzahl muss während des Schuljahres gesichert sein. Für eine Klasse mit festem Lehrertandem gilt eine Höchstschülerzahl von 25 Schülern. Die Zusammensetzung der Klasse ist nach Abschluss des Turnus zu überprüfen.

- Auswahl der Lehrkräfte
Für die Auswahl der Lehrkräfte gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit.
Die Lehrkräfte der GS/MS sollen breite Erfahrungen in der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf vorweisen können und den größten Teil der für die Klasse vorgesehenen Unterrichtsstunden selbst erteilen.
- Vorbereitung der Lehrkräfte

Für diese Lehrkräfte (GS/MS-SoL) wird ein Vorbereitungslehrgang eingerichtet.

- Voraussetzungen an den Schulen
 - Die in Frage kommenden Schulen müssen über die entsprechenden Räume verfügen. In der Regel benötigt eine Klasse mit festem Lehrertandem einen weiteren Raum. Ebenso müssen die sanitären Voraussetzungen gegeben sowie grundsätzlich auch ein Pflege- raum vorhanden sein.
 - Die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln ist Aufgabe des Sachaufwandsträgers. Dabei sollen von den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln alle Schüler profitieren können. Im Kontakt mit der Förderschule soll geklärt werden, ob diese ggf. Lehr- und Lernmittel vorübergehend zur Verfügung stellen kann. Die Förderschulen unterstützen und beraten die Grundschulen und Mittelschulen bei der Beschaffung geeigneter Lehr- und Lernmittel.
- Rechtliche Voraussetzungen
 - Über die Aufnahme der Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Klasse mit festem Lehrertandem entscheidet – wie generell bei der Klassenbildung – der Schulleiter. Es wird empfohlen, die betroffenen Eltern frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.
 - Erforderlich ist zusätzlich die Zustimmung des Sachaufwandsträgers. Der Elternbeirat der Schule ist zu hören.
- Bereitstellung von zusätzlichem Lehrpersonal
 - Für dieses Vorhaben stehen im Schuljahr 2018/2019 je 4 Planstellen für Lehrkräfte der Förderschule bzw. für Heilpädagogische Förderlehrer und der Grundschule bzw. Mittelschule für ggf. notwendige Klassenteilungen zur Verfügung.
 - Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden die Regierungen gebeten, darauf zu achten, dass bei Erkrankung einer Lehrkraft eine Vertretung bereitgestellt werden kann. Die Mobile Reserve für Schulen mit Schulprofil Inklusion wird auch mit Lehrkräften der Sonderpädagogik ausgebaut. Diese mobilen Reserven sind nicht

nur für die Klassen mit festem Lehrertandem gedacht, sondern generell für die Schulen mit dem Profil Inklusion.

- Für den Unterricht in diesen Klassen ergeben sich zum Teil weiterführende bzw. neue schulrechtliche und fachliche Fragestellungen (z. B. Lehrpläne, Leistungsmessung, Zeugnisse). Diese werden im Rahmen des für die beteiligten Lehrkräfte vorgesehenen Lehrgangs erörtert und geklärt werden.

Die Regierungen und die Staatlichen Schulämter sind gehalten, diese Lehrkräfte während des Schuljahres intensiv zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen.

3. Abschließende Hinweise

Alle dargestellten Maßnahmen bedürfen einer intensiven fachlichen Begleitung und Unterstützung der Schulfamilie und setzen eine sehr sorgfältige Planung und Organisation voraus. Dies betrifft auch die genaue Erfassung der Schülerzahlen im Grund- und Mittel- und im Förderschulbereich für die Meldung an das Kultusministerium; Mehrfachzählungen sind zu vermeiden.

Die Regierungen werden gebeten, in enger Absprache mit den Staatlichen Schulämtern und den Förderzentren zu prüfen, welche Schulen für die Vergabe des Schulprofils Inklusion in Frage kommen und abzuklären, an welchen Schulen Klassen mit festem Lehrertandem eingerichtet werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass alle notwendigen fachlichen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind.

Bei den Meldungen wird um folgende Angaben in Tabellenform gebeten:

- Geplante Klassenstufe
- Förderschwerpunkt(e) der einzelnen Schüler (anonymisiert)
- Feststellung des jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarfs (wann – durch wen – belegt durch)

- Im Schuljahr 2017/18 vorhandene Kooperationsklassen bzw. Partnerklassen
- Erforderlichkeit von Klassenteilungen (vgl. Schülerhöchstzahl 25!).
- Anzahl der Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2017/2018 sowie Anzahl der dauerhaft eingesetzten MSD-Stunden
- Zahl der Gastschüler im Schuljahr 2017/2018

Das Staatsministerium bedankt sich für das hohe Engagement im Bereich Inklusion in den vergangenen sieben Schuljahren!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gremm', written in a cursive style.

Walter Gremm
Ministerialdirigent